



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 24. August 2018

Nummer 34

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>237</b>	165	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	240
162 Umstufung eines Teilstücks der Kreisstraße 23 auf dem Gebiet der Gemeinde Lotte, Kreis Steinfurt	237	166	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	241
163 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	238			
164 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Änderung und Fortführung der Martin-Luther-King-Schule als Verbundschule für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in den Schwerpunkten >Lernen<, >Emotionale und soziale Entwicklung< und >Sprache<	238	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>241</b>	
		167	Bekanntmachung der Betriebsatzung des Regionalverbandes Ruhr für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „RVR Ruhr Grün“	241

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 162 Umstufung eines Teilstücks der Kreisstraße 23 auf dem Gebiet der Gemeinde Lotte, Kreis Steinfurt

Im Gebiet der Gemeinde Lotte hat der u.g. Abschnitt der Kreisstraße (K) 23 nach der Fertigstellung der Verlegung der Halener Straße in Lotte-Halen Anfang 2018 seine bisherige überörtliche Verkehrsbedeutung verloren.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) stuft ich daher in Abschnitt 7 die K 23 (Halener Straße) zwischen

Netzknoten 3613 014 und Netzknoten 3613 019  
von Station 2.060 bis Station 2.380

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Baulast der Gemeinde Lotte ab.

Diese Umstufung wird mit Wirkung zum **1. Januar 2019** verfügt.

#### Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 StrWG NRW werden die öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie in sonstige Straßen eingeteilt. Dabei wird die Verkehrsbedeutung einer Straße nach ihrer Funktion im Gesamtstraßennetz beurteilt.

Gemeindestraßen sind gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NRW Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind. Das sind:

1. Straßen, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen (Hauptverkehrsstraßen, Zubringerstraßen u.a.);
2. Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche u.a.);
3. alle sonstigen nicht unter 1. und 2. fallenden Straßen, die

von der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Die Voraussetzung der Ziffer 1 ist für den o.a. Abschnitt erfüllt, so dass die Umstufung vorzunehmen ist.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Münster**  
**Piusallee 38**  
**48147 Münster**

erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (das Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Umstufung hat gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VWGO - aufschiebende Wirkung.

Die Klage kann auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen

Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Münster, den 15. August 2018    Bezirksregierung Münster  
Az.: 25.07.01.01  
Im Auftrag  
gez. Hawerkamp

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 237-238

**163    Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Tieferlegung der Erdgastransportleitung 016 (DN 400) und Neubau der Schiebergruppe 6 in Marl (Recklinghäuser Straße)**

Die Open Grid Europe GmbH plant die Tieferlegung der Leitung 016 auf ca. 200m inklusive der Neuerrichtung einer Schiebergruppe (Nummer 6) an der Recklinghäuser Straße in Marl. Die Tieferlegung ist erforderlich, da sich durch die Ackerwirtschaft über die letzten Jahre die Deckung der Leitung verändert hat. Die Schiebergruppe wird für betriebliche Belange benötigt. Die Leitung 016 verläuft an der betreffenden Stelle auf einer Ackerfläche parallel zur Recklinghäuser Straße (B 225) auf dem Gebiet der Stadt Marl im Kreis Recklinghausen.

Für die Baumaßnahmen hat die Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen mit Schreiben vom 02.10.2017 den Antrag auf Prüfung, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, gestellt. Mit Schreiben vom 13.07.2018 hat die Vorhabenträgerin außerdem weitere erforderliche Unterlagen übersendet.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.2.4 UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Insbesondere sind durch das Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht erheblich negativ betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, den 06.08.2018    Bezirksregierung Münster  
Az. 25.05.01.03-6/17  
Im Auftrag  
gez. Kramer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 238

**164    Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Änderung und Fortführung der Martin-Luther-King-Schule als Verbundschule für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in den Schwerpunkten >Lernen<, >Emotionale und soziale Entwicklung< und >Sprache<**

Zwischen der **Stadt Castrop-Rauxel**, vertreten durch den Bürgermeister - nachstehend >Schulträger< genannt - ,  
und

den **Städten Datteln, Waltrop und Oer-Erkenschwick**, vertreten durch die jeweilige Bürgermeisterin/den jeweiligen Bürgermeister - nachstehend >beteiligte Städte< genannt-,

wird aufgrund

- der §§ 1, 23 -25, 29 Abs. 4 und 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV NW S. 190) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GVNRW S. 90)
- in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.12.2016 (GV NRW S. 1052)

entsprechend den Beschlüssen

des Rates der Stadt Castrop-Rauxel vom 30.11.2017, 01.03.2018 und 05.07.2018

des Rates der Stadt Datteln vom 11.07.18,

des Rates der Stadt Oer-Erkenschwick vom 12.07.2018 und des Rates der Stadt Waltrop vom 17.07.2018

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der Fassung vom 03.07.18 getroffen:

**§1**

**(Schulträgerschaft, Schulstandorte)**

- (1) Die beteiligten Städte übertragen der Stadt Castrop-Rauxel die gesetzliche Aufgabe der Beschulung aller innerhalb ihrer kommunalen Grenzen wohnenden Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in den Schwerpunkten >Lernen<, >Emotionale und soziale Entwicklung< und >Sprache< mit Beginn des Schuljahres 2018/2019, sofern diese nicht nach § 20 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes NRW die allgemeine Schule besuchen bzw. die Eltern nicht die Hans-Christian-Andersen-Schule in Castrop-Rauxel (Förderschwerpunkt Sprache) als Förderort gewählt haben.
- (2) Die Stadt Castrop-Rauxel übernimmt nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 7 des Schulgesetzes NRW die Schulträgerschaft für eine Verbundschule (Förderschule) für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in den Schwerpunkten >Lernen<, >Emotionale und soziale Entwicklung< und >Sprache< ab dem Schuljahr 2018/2019.
- (3) Der Schulträger nutzt für diese Verbundschule als Hauptstandort bis auf Weiteres das Gebäude Bahnhofstraße 266 in Castrop-Rauxel und als Dependancen die Gebäude Uferstraße 36 in Castrop-Rauxel und Stimbergstraße 169 a in Oer-Erkenschwick. Die beteiligten Städte sind sich einig, dass nach einem Übergangszeitraum von möglichst nur zwei Jahren, höchstens jedoch vier Jahren, diese Verbundschule mit einem Hauptstandort in Castrop-Rauxel und einer Dependance in Oer-Erkenschwick fortgeführt werden soll.

**§ 2**

**(Verbundschule als Ort der sonderpädagogischen Förderung)**

Eltern von Kindern, die in den beteiligten Städten wohnen und bei denen die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 19 Abs. 5 des Schulgesetzes NRW positiv über einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in den Schwerpunkten >Lernen<, >Emotionale und soziale Entwicklung< und >Sprache< entschieden hat, können gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 SchulG mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 die Verbundschule als Ort der sonderpädagogischen Förderung wählen. Grundsätzlich soll die Beschulung ortsnah erfolgen, sofern pädagogische Gründe oder der Elternwille dem nicht entgegenstehen.

**§ 3**

**(Schulorganisation, Schulbau und Schulbewirtschaftung)**

- (1) Alle Angelegenheiten des Schulbaus und der Schulbewirtschaftung (inkl. Bereitstellung des städtischen Personals für Haustechnik, Reinigung und Sekretariat) obliegen im Falle des Hauptstandorts Bahnhofstraße 266 und der Dependance Uferstraße 36 der Stadt Castrop-Rauxel, im Falle der Dependance Stimbergstraße 169 a der Stadt Oer Erkenschwick. Die Stadt Castrop-Rauxel übernimmt weiterhin den IT-Service im Verwaltungsbereich für alle Schulstandorte, im pädagogischen Bereich nur für die Standorte in Castrop-Rauxel. Für die Dependance Stimbergstraße 169 a übernimmt Oer-Erkenschwick den IT-Service im pädagogischen Bereich.
- (2) Im Übrigen übernimmt der Schulträger für alle Standorte die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Verbrauchsmaterialien, Mobiliar etc. sowie die erforderliche IT-Ausstattung. Er sorgt außerdem für die Schülerbeförderung.
- (3) Der Schulträger legt für alle Standorte die Sach- und Personalstandards einheitlich fest. Etwaige uneinheitliche Bedingungen werden zeitnah angepasst.

**§ 4**

**(Mitwirkung der beteiligten Städte)**

- (1) Der Schulträger hat die beteiligten Städte über alle schulorganisatorischen Maßnahmen gem. § 81 SchulG NRW rechtzeitig zu unterrichten.
- (2) Die beteiligten Städte haben ein Mitwirkungsrecht im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- und Finanzplanes des Schulträgers für die Martin-Luther-Schule (Verbundschule). Hierzu legt der Schulträger alle notwendigen Unterlagen bis zum 31.08. eines jeden Jahres vor.
- (3) Analog zu Abs. 2 ergibt sich ein Mitwirkungsrecht im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- und Finanzplanes der Stadt Oer-Erkenschwick für den Standort Stimbergstraße 169 a. Hierzu legt die Stadt Oer-Erkenschwick den Partnerstädten alle notwendigen Unterlagen bis zum 31.08. eines jeden Jahres vor.
- (4) Die beteiligten Städte verpflichten sich, Einvernehmen über die Aufstellung der jeweiligen Haushalts- und Finanzplanung im Rahmen des Förderschulverbunds herbeizuführen. Das Einvernehmen kann nur aus wichtigem Grunde versagt werden.
- (5) Die Entscheidung über die Besetzung der Schulleiterin oder des Schulleiters im Rahmen der Zuständigkeiten des § 61 des Schulgesetzes NRW obliegt der oberen Schulaufsichtsbehörde.

- (6) Die Partnerstädte verabreden sich einmal im Jahr unabhängig von konkretem Gesprächsbedarf zu einem Runden Tisch.

**§ 5**

**(Abrechnung der betriebsnotwendigen Aufwendungen)**

- (1) Die beteiligten Städte verpflichten sich, dem Schulträger sämtliche betriebsnotwendigen Aufwendungen inklusive Schülerfahrkosten gemäß einer im Nachgang des abzurechnenden Jahres gefertigten Kostenaufstellung (abzüglich anzurechnender Erträge) im Zusammenhang mit dem Bestehen und der Fortführung der Verbundschule mit den Standorten Bahnhofstraße 266 und Uferstraße 36 in Castrop-Rauxel sowie Stimbergstraße 169 a in Oer-Erkenschwick zu erstatten. Sollten sich unterjährig erhebliche Abweichungen abzeichnen, zeigt der Schulträger bzw. die Stadt Oer-Erkenschwick dies den Partnerstädten unverzüglich an und stimmt das weitere Vorgehen mit ihnen ab. Die beteiligten Städte sind sich einig, dass anrechenbare Erträge im Sinne des Satzes 1 nur solche Erträge sind, die für gesonderte Leistungen erzielt werden (z. B. Elternbeiträge o. ä.). Ausdrücklich nicht anrechenbar sind Erträge, die aus der Auflösung von Sonderposten (z. B. aus der Schul- und Bildungspauschale, aus Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes oder aus dem Programm „Gute Schule 2020“) beim Schulträger oder der Stadt Oer-Erkenschwick entstehen. Sofern Zweifel bestehen, ob Erträge anrechenbar im Sinne des Satzes 1 sind, verpflichten sich die beteiligten Kommunen zu einer einvernehmlichen Lösung im Sinne dieses Vertrages. Die Regelungen des § 7 Abs. 1 gelten entsprechend.
- (2) Verwaltungsgemeinkosten werden pauschal mit 15 % der konsumtiven Aufwendungen in Ansatz gebracht.
- (3) Für die Schulstandorte in Castrop-Rauxel und Oer-Erkenschwick wird eine Gesamtkalkulation erstellt. Hierzu meldet die Stadt Oer-Erkenschwick dem Schulträger die zur Kalkulation notwendigen Daten bis zum 30.04. des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres. Der Schulträger erstattet der Stadt Oer-Erkenschwick die gemeldeten bzw. abgerechneten betriebsnotwendigen Nettoaufwendungen analog zum Zahlungstermin des § 5 Abs. 5. Die nach den Abs. 1 und 2 verbleibenden Nettoaufwendungen werden auf den Schulträger und die beteiligten Städte entsprechend dem Verhältnis der zum 15.10. des Schuljahres aus jeder Stadt beschulten Kinder aufgeteilt. Zugewiesene Kinder aus anderen als den Partnerstädten werden in der Aufteilung nicht berücksichtigt.
- (4) Die beteiligten Städte leisten vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Abschlagszahlungen an den Schulträger. Die Abschlagszahlungen ergeben sich aus den gem. § 4 Abs. 2 abgestimmten Nettoaufwendungen der konsumtiven Haushaltsplanung für das jeweils laufende Haushaltsjahr.
- (5) Die Abrechnung erfolgt anhand der im Nachgang des abzurechnenden Jahres gefertigten Kostenaufstellung gem. § 5 Abs. 1 bis zum 31.05. des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres durch den Schulträger gegenüber den beteiligten Städten.

**§ 6**

**(Investitionen)**

- (1) Sämtliche notwendigen Investitionen (Inventar, Gebäude-, Außenanlagen) werden von der jeweils zuständigen Stadt (Castrop-Rauxel/ Oer-Erkenschwick) finanziert und fließen mit angemessenem Zinsaufwand und Aufwand für Abschreibungen in die Abrechnung im Sinne des § 5 ein.

- (2) Dies gilt auch für das zum Betriebsbeginn vorhandene Vermögen.

### §7

#### (Bereitschaft zur Nachbesserung/Streitigkeiten)

- (1) Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass im Rahmen der Vorbereitung der Verbundschule noch nicht alle Punkte der Zusammenarbeit abschließend geregelt werden können. Sollten aus dem laufendem Betrieb der Verbundschule Ergänzungen oder Nachbesserungen dieser Vereinbarung erforderlich werden, so erklären die beteiligten Kommunen hierzu ihre grundsätzliche Bereitschaft.
- (2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden von den Vertragspartnern gütlich durch offene Aussprache geregelt. Hierbei ist vorrangig das Wohl der Schule und der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Bleibt die Aussprache ergebnislos, wird gemäß § 30 GkG NRW die Aufsichtsbehörde einbezogen.

### §8

#### (Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung/ Kündigung)

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der vorliegenden Fassung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre zum Ende des Schuljahres. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber allen Vertragspartnern zu erfolgen. Die Beteiligung an den Schulfolgekosten gemäß § 4 dieser Vereinbarung enden für die kündigende Stadt erst mit der (Verbund-)Schulentlassung der letzten Schülerinnen und Schülern eben jener Stadt.

Die in den §§ 5 und 6 beschriebene Abrechnungsmodalität findet ab dem Rechnungsjahr 2018 Anwendung.

Zur zeitnahen Mitfinanzierung der in 2018 entstehenden Netto-Schulkosten leisten die Partnerstädte zum 15.11.2018 einen Abschlagsbetrag im Sinne des § 5 Abs. 4. Der Gesamtbetrag der zu erwartenden Kosten wird hierbei vom Schulträger ermittelt und den Partnerstädten bis zum 31.08.2018 mitgeteilt. Der konkrete Zahlbetrag für jede Partnerstadt wird dann anhand des Schülerverhältnisses gem. Amtlicher Schulstatistik (15.10.2018) errechnet und basiert auf einem Betrag von 80 % der ermittelten Netto Aufwendungen.

### §9

#### (Salvatorische Klausel)

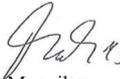
Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

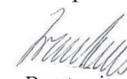
### § 10

#### (Inkrafttreten)

Diese Vereinbarung in der Fassung vom 03.07.2018 bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.

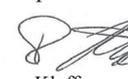
Waltrop, den 20.07.18  
Für die Stadt Waltrop:

  
Moenikes  
Bürgermeisterin

  
Brautmeier  
Dezernent

Castrop-Rauxel, den 20.07.2018  
Für die Stadt Castrop-Rauxel:

  
i. V. Dobrindt  
Technischer  
Beigeordneter

  
Kleff  
Beigeordnete  
für Soziales

Datteln, den \_\_\_\_\_  
Für die Stadt Datteln:

  
Dora  
Bürgermeister

  
Franke  
Beigeordneter

Oer-Erkenschwick, den 23.07.18  
Für die Stadt Oer-Erkenschwick:

  
Wewers  
Bürgermeister

  
Schnettger  
Kämmerer

### Genehmigung

Gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in Verbindung mit § 78 Abs. 8 S. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005, jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, genehmige ich im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Recklinghausen als untere staatliche Verwaltungsbehörde die delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Oer-Erkenschwick und Waltrop über die Übertragung der gesetzlichen Aufgabe der Beschulung aller innerhalb der kommunalen Grenzen der Städte Datteln, Oer-Erkenschwick und Waltrop wohnenden Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in den Schwerpunkten >Lernen<, >Emotionale und soziale Entwicklung< und >Sprache< mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 auf die Stadt Castrop-Rauxel, sofern diese nicht nach § 20 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes NRW die allgemeine Schule besuchen bzw. die Eltern nicht die Hans-Christian-Andersen-Schule in Castrop-Rauxel (Förderschwerpunkt Sprache) als Förderort gewählt haben. Hierzu wird vereinbarungsgemäß für einen Übergangszeitraum u. a. auch ein Teilstandort in Oer-Erkenschwick, Stimbergstraße 169 a in Trägerschaft der Stadt Castrop-Rauxel geführt.

Münster, 15. August 2018

Bezirksregierung Münster  
48.02.01.01-022/2016.0003  
Im Auftrag

  
Sczigalla

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Castrop-Rauxel, Datteln, Oer-Erkenschwick und Waltrop sowie meine Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 15. August 2018

Bezirksregierung Münster  
48.02.01.01-022/2016.0003  
Im Auftrag

  
Sczigalla

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 238-240

### 165 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster  
500-0303823-N820/0054.E

Münster, den 10.08.2018

Die Emschergenossenschaft hat am 15. Juni 2018 eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die Entnahme von Grundwasser und Einleitung in ein Gewässer (hier: Landwehrbach) beantragt.

Zweck der Gewässerbenutzungen ist eine dauerhafte Fassung des Grundwassers (Wasserhaltung) durch die Ausleitstrecke der Abwasseranlage „Stauraumkanal Holthäuser

Straße“ in Castrop-Rauxel. Die Gewässerbenutzung wird für eine rechnerisch maximale Gesamtentnahmemenge von 21.900 m<sup>3</sup>/a beantragt.

Nach § 7 (1) UVPG i.V.m. Anlage 1, Nr. 13.3.3 UVPG ist für eine Grundwasserentnahme von größer 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup>, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Da lokal keine grundwasserabhängigen Ökosysteme vorhanden sind, ist Durchführung einer standortbezogenen Umweltverträglichkeitsvorprüfung des Einzelfalls nicht erforderlich. Es besteht daher somit auch keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Alexander Perli-Schwarz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 240-241

**166 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster                      Münster, den 14.08.2018  
500-0303823-N850/0011.E

Die Emschergenossenschaft hat am 20.03.2018 eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 wie auch eine Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 17 des Gesetzes

zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die Entnahme von Grundwasser und Einleitung in ein Gewässer (hier: Resser Bach) beantragt. Ergänzende Antragsunterlagen wurden am 09.07.2018 bei der Bezirksregierung Münster eingereicht. Zweck der Gewässerbenutzung ist eine temporäre (bauzeitliche) Wasserhaltung für die Herstellung von mehreren Abwasseranlagen am Entwässerungssystem „Resser Bach“ im zweiten Bauabschnitt. Die Gewässerbenutzung wird für eine Gesamtentnahmemenge von max. 494.482 m<sup>3</sup>/a bzw. 988.963 m<sup>3</sup> und für eine Dauer von rund 24 Monaten (2 Jahre) beantragt.

Nach § 7 (1) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1, Nr. 13.3.3. ist für eine Grundwasserentnahme von größer 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10.000.000 m<sup>3</sup> die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls der Umweltverträglichkeit erforderlich. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Eine entsprechende Umweltverträglichkeit-Vorprüfung für die temporäre Grundwasserentnahme wurde durch ein fachkundiges Büro im Juni 2018 durchgeführt und den wasserrechtlichen Antragsunterlagen beigelegt. Die Umweltverträglichkeit-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Nach Prüfung wurde daher festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Alexander Perli-Schwarz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 241

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**167 Bekanntmachung der Betriebsatzung des Regionalverbandes Ruhr für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „RVR Ruhr Grün“**

Aufgrund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV NRW S. 96) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW vom 16.11.2004 (GV. NRW. S.644 ber. 2005 S. 15) hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 06.07.2018 folgende Neufassung der Betriebsatzung beschlossen:

Neufassung der Betriebsatzung für die  
eigenbetriebsähnliche Einrichtung  
„RVR Ruhr Grün“

Neufassung der Betriebsatzung des Regionalverbandes  
Ruhr (RVR) für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung  
„RVR Ruhr Grün“ vom 06.07.2018

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 20 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 435), in Verbindung mit den §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950 – Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW 2011, S. 271) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO NRW – vom 16.11.2004 – GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963) hat die Verbandsversammlung des RVR am 06.07.2018.folgende Neufassung der Betriebsatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „RVR Ruhr Grün“ beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) RVR Ruhr Grün wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung des RVR auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebsatzung wie ein Eigenbetrieb gem. EigVO NRW geführt.
- (2) Zweck von RVR Ruhr Grün einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte sowie:

- a) Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Pflege des land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Grundvermögens des Regionalverbandes Ruhr (RVR) nach ökologischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Wahrung der besonderen Gemeinwohlverpflichtung.
- b) Damit zusammenhängende Tätigkeiten wie Grundstücksverwaltung, Erzeugung und Verwertung von Holz und anderen Walderzeugnissen, Neubau und Unterhaltung von Infrastruktureinrichtungen oder Förderung des ökologischen Jagdwesens sowie Ausübung der Jagd- und Fischereirechte auf den zu bewirtschaftenden Flächen.
- c) Sicherung und Verbesserung der Schutz und Erholungsfunktion der zu bewirtschaftenden Flächen und ihrer biologischen Vielfalt, Öffentlichkeitsarbeit, Waldpädagogik und Umweltbildung.
- d) Technische Betriebsleitung und Beförderung für weitere Waldeigentümer, soweit vertraglich vereinbart.

### § 2

#### Nutzung des land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Vermögens

- (1) Der RVR räumt RVR Ruhr Grün an dem von RVR Ruhr Grün gemäß § 1 Absatz 2 dieser Betriebssatzung zu bewirtschaftenden land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Vermögen ein umfassendes, unentgeltliches Nutzungsrecht ein. Dieses Recht umfasst insbesondere die Befugnis, die zu bewirtschaftenden Flächen für Zwecke der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (einschließlich der Aneignung und Verwertung seiner Erzeugnisse), der Gewinnung von Bodenschätzen, der Vermietung oder Verpachtung oder in ähnlicher Weise zu nutzen, sowie unter Beachtung des Absatz 3 auf der Grundlage einer von der Regionaldirektorin/dem Regionaldirektor erteilten Einzelvollmacht im Namen und in Vertretung des RVR Grundstücke, die zum Sondervermögen von RVR Ruhr Grün gehören, zu veräußern oder zur zweckdienlichen Bewirtschaftung mit Rechten Dritter zu belasten oder von solchen Rechten zu entlasten sowie Grundstücke zu erwerben.
- (2) Der RVR kann Grundstücke, die Teil des von RVR Ruhr Grün gemäß § 1 Absatz 2 dieser Betriebssatzung zu bewirtschaftenden Vermögens sind, nur im Benehmen mit „RVR Ruhr Grün“ veräußern, mit dinglichen Rechten belasten oder einer sonstigen Nutzung außerhalb von RVR Ruhr Grün zuführen.
- (3) Veräußerung und Erwerb von Grundstücken des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens sollen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen; dabei soll das von RVR Ruhr Grün bewirtschaftete Vermögen erhalten werden.

### § 3

#### Name des Eigenbetriebes

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „RVR Ruhr Grün“. Die öffentliche Darstellung und das Erscheinungsbild von „RVR Ruhr Grün“ erfolgt in allen Produkten analog der Corporate Identity des RVR.

### § 4

#### Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung von RVR Ruhr Grün können bis zu zwei Betriebsleiter/-innen bestellt werden.
- (2) RVR Ruhr Grün wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung, Verbandsordnung, RVR Ge-

setz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz (einschl. Personalplanung, Personalentwicklung, organisatorische Maßnahmen), die Anordnung der notwendigen Betriebsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Kunden.

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung von RVR Ruhr Grün verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes NRW.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.
- (5) Die Betriebsleitung nimmt an der Gleitzeitregelung des RVR nicht teil.

### § 5

#### Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 13 ordentlichen Mitgliedern (ohne stellvertretende und beratende Mitglieder), die gemäß § 114 Abs. 3 GO NRW i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und diese Betriebssatzung übertragen sind, insbesondere auch die Entlastung der Betriebsleitung. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm von der Verbandsversammlung in der Verbandsordnung ausdrücklich übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die von der Verbandsversammlung zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Einberufung des Betriebsausschusses nicht rechtzeitig möglich ist, die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen der Verbandsversammlung angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

### § 6

#### Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch das Gesetz über den Regionalverband Ruhr, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Verbandsordnung und diese Betriebssatzung vorbehalten sind sowie über Grundstücksgeschäfte mit einem vereinbarten Wert von mehr als 250.000 EUR und über die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung.

§ 7

Regionaldirektorin/Regionaldirektor

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Regionaldirektorin/den Regionaldirektor über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebs rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und die Verbandsversammlung vor und stimmt diese im Verfahren mit der/dem zuständigen Beigeordneten ab.
- (3) Die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor kann sich bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben durch die zuständige Beigeordnete/den zuständigen Beigeordneten vertreten lassen.
- (4) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Regionaldirektorin/dem Regionaldirektor erzielt, so ist die Entscheidung des Verbandsausschusses herbeizuführen.

§ 8

Beigeordneter Wirtschaftsführung

Betriebsleitung hat der/dem Beigeordneten Wirtschaftsführung den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Personalangelegenheiten

- (1) In der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „RVR Ruhr Grün“ sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Befugnis zur Einstellung, interner Besetzung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen obliegt im Rahmen des Stellenplans des RVR der Betriebsleitung. Diese ist gemeinsam mit der/dem Beigeordneten für den Bereich Wirtschaftsführung und im Benehmen mit der/dem zuständigen Beigeordneten für den Bereich Umwelt des RVR befugt, entsprechende Maßnahmen vorzunehmen sowie Arbeitsverträge abzuschließen, Änderungen vorzunehmen und Kündigungen auszusprechen.
- (3) Im Rahmen einer Geschäftsordnung wird die Zusammenarbeit zwischen dem Referat 7 des RVR und RVR Ruhr Grün geregelt.
- (4) Die bei RVR Ruhr Grün beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan des Regionalverbandes Ruhr geführt und in der Stellenübersicht von RVR Ruhr Grün nachrichtlich angegeben.

§ 10

Vertretung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „RVR Ruhr Grün“

- (1) In den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün wird der Regionalverband Ruhr (RVR) durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung, die Verbandsordnung, das RVR Gesetz oder diese Satzung keine andere Regelung treffen.

- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Regionalverbandes Ruhr (RVR) ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden von der Betriebsleitung festgelegt.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

- (1) Das Stammkapital der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün beträgt 5.112.918,81 Euro.
- (2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten bei RVR Ruhr Grün als Rückstellung zu bilanzieren, soweit der Regionalverband Ruhr (RVR) RVR Ruhr Grün nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend.

§ 13

Wirtschaftsplan

- (1) RVR Ruhr Grün hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 125.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Regionaldirektorin/den Regionaldirektor unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 14

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Regionaldirektorin/den Regionaldirektor und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 15

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Regionaldirektorin / den Regionaldirektor dem Betriebsausschuss vorzulegen.

## § 16

## Personalvertretung

RVR Ruhr Grün bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Verwaltung des Regionalverbandes Ruhr (RVR), so dass der Personalrat des RVR auch die Personalvertretung für „RVR Ruhr Grün“ übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

## § 17

## Frauenförderung/Gleichstellung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung und Gleichstellung von Männer und Frauen gelten uneingeschränkt für RVR Ruhr Grün. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

## § 18

## Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „RVR Ruhr Grün“ vom 03.12.2007 außer Kraft.

**Es wird darauf hingewiesen**, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung nach § 7 Abs. 2 RVRG nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 2 RVRG werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 09.08. 2018



gez. Karola Geiß-Netthöfel  
Regionaldirektorin







## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster